

**Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelt für die Schüler des Künstlerischen  
Bereichs am Gymnasium Augustum**

Auf der Grundlage von § 73 Abs. 2 Pkt. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 hat der Stadtrat der Kreisfreien Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 29.11.2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelt für die Schüler des Künstlerischen  
Bereichs am Gymnasium Augustum**

**§ 1  
Entgelterhebung**

1. Die Kreisfreie Stadt Görlitz erhebt für Schüler, die im Rahmen des Künstlerischen Bereichs am Gymnasium Augustum eine musische Ausbildung erhalten, Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
2. Die Entgeltpflicht besteht mit Beginn des Monats, in dem der Unterricht beginnt und endet mit der Entlassung des Schülers.

**§ 2  
Entgeltschuldner**

1. Entgeltpflichtig sind alle Schüler, die am Unterricht im Künstlerischen Bereich des Gymnasium Augustum teilnehmen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

**§ 3  
Entgeltsätze**

1. Für die Teilnahme am Unterricht wird pro Schüler folgendes Entgelt erhoben:

	Minuten/Woche	Jahres- Gebühr (EUR)	Halbjährl. Gebühr (EUR)
Einzelunterricht	30	208,60	104,30
Einzelunterricht	45	294,50	147,20
Gruppenunterricht			
2 – 3 Schüler	45	184,00	92,00
4 – 6 Schüler	45	71,50	35,70
Größere Gruppe	45	35,70	17,90

2. Bei längerer zusammenhängender nachweislicher Erkrankung des Schülers oder des Lehrers (länger als 3 Wochen) wird auf schriftlichen Antrag das Entgelt für die ausgefallenen Stunden bei der nächsten Rechnungslegung verrechnet oder am Schuljahresende zurückgezahlt.

## **§ 4 Entgeltermäßigung**

1. Eine Sozialermäßigung wird auf Antrag wie folgt gewährt:
  - bei einem Familieneinkommen bis zur Höhe des zweifachen Sozialhilferegelsatzes um 25 % des vollen Entgelts,
  - bei einem Familieneinkommen bis zur Höhe von 75 % des zweifachen Sozialhilferegelsatzes um 50 % des vollen Entgelts.
2. Bei Vorlage eines gültigen Familienpasses der Stadt Görlitz wird auf schriftlichen Antrag jedem Mitglied der betreffenden Familie eine Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes in Höhe von 50 % gewährt.
3. Eine Familienermäßigung wird auf Antrag gewährt, wenn mehrere Mitglieder einer Familie Unterricht erhalten. Das Mitglied mit der höchsten Gebühr zahlt voll, das zweite Mitglied erhält eine Ermäßigung von 25 %, das dritte und jedes weitere Mitglied dieser Familie eine Ermäßigung von 50 %.
4. In Anwendung kommt die für den Schuldner jeweils günstigere Form der Ermäßigung. Eine zweifache Ermäßigung gibt es nicht.
5. Bei Gewährung von Sozialermäßigung sind Erhöhungen des Familieneinkommens unverzüglich dem Künstlerischen Bereich am Gymnasium Augustum anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung ist der Künstlerische Bereich berechtigt, das volle Entgelt rückwirkend zu verlangen.
6. Sämtliche Daten zur Ermittlung des Familieneinkommens (§ 4 Abs. 1) unterliegen dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Sächsischen Datenschutzgesetz.

## **§ 5 Fälligkeit**

1. Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des jeweiligen Vertrages.
2. Unterrichtsentgelt ist Jahresentgelt. Es ist entweder halbjährlich (bis 01.12. bzw. 01.06.) oder monatlich (bis 15. jeden Monats) zu entrichten.
3. Bei Kündigungen wegen mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen usw. wird bereits gezahltes Entgelt nicht zurückerstattet.
4. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist und nach zweimaliger Mahnung werden entsprechende rechtliche Schritte eingeleitet.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelt für die Schüler des Kinder- und Jugendensembles am Gymnasium Augustum“ mit Beschluss der Dezentenkonferenz vom 23.06.1994 (Beschluss-Nr. 64/94) außer Kraft.

Görlitz, 05.12.2001

Prof. Dr. Rolf Karbaum  
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt  
der Kreisfreien Stadt Görlitz  
Nr. 26 vom 18.12.2001